

ZSU.2020.87 / BB
(SZ.2019.24)
Art. 67

Entscheid vom 16. Juni 2020

Besetzung Oberrichter Marbet, Präsident
 Oberrichter Lienhard
 Oberrichter Richli
 Gerichtsschreiber Bastian

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwälte Patrick Wagner und Thibaut Meyer,
Totentanz 5, 4051 Basel

Beklagter

Nationales Versicherungsbüro Schweiz NVB,
Hagenholzstrasse 60, Postfach, 8085 Zürich
vertreten durch Rechtsanwalt Urs Kröpfli,
Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld

Gegenstand

vorsorgliche Beweisführung (medizinische Begutachtung)

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

[redacted] (Klägerin) stellte am 12. August 2019 beim Bezirksgericht Laufenburg ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung.

1.2.

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz NVB in der Rechtsform eines Vereins (Beklagter) liess sich zu diesem Gesuch innert der ihm dafür vom Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg mit Verfügung vom 14. August 2019 angesetzten 10-tägigen Frist nicht vernehmen.

1.3.

Der Beklagte reichte mit Eingabe vom 9. Oktober 2019 ein Gesuch um Wiederherstellung und Neuansetzung der Frist zur Stellungnahme zum Gesuch um vorsorgliche Beweisführung ein. Eventualiter wurde die Entgegennahme der Eingabe als unaufgeforderte Replik mit dem Antrag auf Abweisung des Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung beantragt.

1.4.

Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 11. November 2019, es werde ein medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben (Ziff. 1.1). Mit gleicher Verfügung definierte er die Fragen, die im Gutachten zu beantworten seien (Ziff. 1.2), und kündete den Parteien an, dass vorgesehen sei, Dr. med. [redacted] als sachverständige Person einzusetzen (Ziff. 2.), sowie diesen schriftlich zu instruieren und in Pflicht zu nehmen und zu eigenen Erhebungen zu ermächtigen (Ziff. 3). Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, gegen die Person des Sachverständigen und gegen dessen schriftliche Instruktion und Inpflichtnahme Einwendungen zu erheben (Ziff. 4).

1.5.

Der Beklagte liess sich mit Stellungnahme vom 19. November 2019 zur Verfügung vom 11. November 2019 vernehmen und beantragte, die vorgesehene sachverständige Person sei als befangen abzuweisen und vom Bezirksgericht Laufenburg sei eine andere sachverständige Person zu ernennen und mit der Erstattung des Gutachtens zu beauftragen. Gleichzeitig reichte er ein neurologisches Aktengutachten von Prof. Dr. med. [redacted]

1.6.

Die Klägerin liess sich mit Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 zur Stellungnahme des Beklagten vom 19. November 2019 vernehmen und

beantragte die Abweisung der darin gestellten Anträge, soweit darauf eingetreten werden könne.

1.7.

Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 12. Dezember 2019:

" 1.

Der Antrag des Gesuchsgegners vom 19. November 2019 betreffend Abweisung des vorgesehenen Sachverständigen wegen Vorliegens eines Ausstandsgrundes wird abgewiesen.

2.

Die vom Gesuchsgegner mit Eingabe vom 19. November 2019 eingereichten Unterlagen werden aus dem Recht gewiesen. Sie werden separat bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung aufbewahrt.

3.

Als Sachverständiger für die medizinische Begutachtung gemäss Ziff. 1 der Verfügung vom 11. November 2019 wird bestellt:



4.

4.1.

Dr. med. [redacted] wird hiermit als Sachverständiger in Pflicht genommen. Er ist zur Wahrheit verpflichtet und hat das Gutachten fristgerecht abzuliefern. Gleichzeitig wird er auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens und der Verletzung des Amtsgeheimnisses hingewiesen.

4.2.

Art. 307 Abs. 1 StGB lautet: Wer in einem gerichtlichen Verfahren als [...] Sachverständiger [...] einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 320 Ziff. 1 StGB lautet: Wer ein Geheimnis offenbart [...], das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

5.

Der Sachverständige wird berechtigt erklärt, eigene Abklärungen selber vorzunehmen. Er hat diese im Gutachten offenzulegen.

6.

6.1.

Der Sachverständige wird ersucht, bis zum 13. Januar 2020 eine Offerte für die mutmasslichen Kosten des Gutachtens einzureichen und die voraussichtliche Dauer für die Erstellung des Gutachtens mitzuteilen.

6.2.

Nach Eingang der Offerte des Sachverständigen für die mutmasslichen Kosten des Gutachtens wird von der Gesuchstellerin ein Beweiskostenvorschuss einverlangt.

6.3.

Nach Eingang des Beweiskostenvorschusses werden folgende folgender Dokumente an den Sachverständigen zugestellt:

- Verkehrsunfall-Bericht vom [REDACTED]
- Schadenmeldung UVG vom 7. Mai 2019
- Bericht Dr. med. [REDACTED] 2019
- Bericht Spital [REDACTED]
- Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 4. Mai 2019
- Bericht [REDACTED] 2019
- Ärztlicher Zwischenbericht, [REDACTED] 2019
- Ärztlicher Zwischenbericht, [REDACTED]
- Ärztlicher Zwischenbericht, [REDACTED]
- Arbeitsunfähigkeitszeugnis, [REDACTED]

7.

7.1.

Kann der Sachverständige den voraussichtlichen Termin für die Abgabe des Gutachtens nicht einhalten oder zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendachs bzw. der Offerte ab, hat er dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen.

7.2.

Der Sachverständige wird auf die Folgen von Säumnis und mangelhafter Auftragserfüllung hingewiesen.

Art. 188 ZPO lautet: Erstattet die sachverständige Person das Gutachten nicht fristgemäss, so kann das Gericht den Auftrag widerrufen und eine andere sachverständige Person beauftragen (Abs. 1). Das Gericht kann ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (Abs. 2).

8.

Das Gutachten ist fünffach einzureichen."

1.8.

Der Beklagte reichte am [redacted] Dezember 2019 beim Bezirksgericht Laufenburg eine unaufgeforderte Replik zur Stellungnahme der Klägerin vom 2. Dezember 2019 ein.

1.9.

Das Obergericht des Kantons Aargau hob in der Folge mit Entscheid vom 10. Februar 2020 [redacted] die Verfügung des Präsidenten des Bezirksgerichts Laufenburg vom 12. Dezember 2019 auf Beschwerde des Beklagten hin wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs auf und wies die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

2.

2.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg gab den Parteien mit Verfügung vom 25. Februar 2020 innert einer Frist von 10 Tagen Gelegenheit zur Einreichung einer abschliessenden Stellungnahme und zur Stellung allfälliger Verfahrens- und Beweisanträge.

2.2.

Der Beklagte beantragte mit Stellungnahme vom 2. März 2020:

" 1.

Das Gesuch vom 12. August 2019 sei abzuweisen.

2.

Eventualiter für den Fall des Eintretens auf das Gesuch: Es sei die vorgesehene sachverständige Person als befangen abzuweisen und vom angerufenen Gericht eine andere sachverständige Person zu ernennen und mit der Erstattung des Gutachtens zu beauftragen.

3.

Es seien die von der Gesuchsgegnerin am 19. November 2019 eingereichten Akten zu den Gerichtsakten zu nehmen.

4.

Subeventualiter für den Fall der Einsetzung des aktuell vorgesehenen Sachverständigen: Es sei dem Sachverständigen nachfolgende Ergänzungsfrage der Gesuchsgegnerin zu unterbreiten:

- Wie viele Parteigutachten sowie Parteibeurteilungen haben Sie in den letzten 10 Jahren für die Rechtsvertretung der Klägerin (Anwaltskanzlei Schadenanwaelte.ch sowie vormals Anwaltskanzlei Siedler und Partner) erstellt?

5.

Die Verfahrenskosten seien der Gesuchstellerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, die Gesuchsgegnerin angemessen zu entschädigen (zuzüglich Barauslagen und Mehrwertsteuer)."

2.3.

Die Klägerin erklärte mit Eingabe vom 6. März 2020, an den bisher gestellten Anträgen festzuhalten.

2.4.

Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verfügte am 15. April 2020:

" 1.

Der Antrag des Gesuchsgegners vom 19. November 2019 und 2. März 2020 betreffend Abweisung des vorgesehenen Sachverständigen wegen Vorliegens eines Ausstandsgrundes wird abgewiesen.

2.

Die vom Gesuchsgegner mit Eingabe vom 19. November 2019 eingereichten Unterlagen werden aus den Akten entfernt. Sie werden separat bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung aufbewahrt und danach dem Gesuchsgegner retourniert.

3.

Im Übrigen werden die entsprechenden Rechtsbegehren abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.

Als Sachverständiger für die medizinische Begutachtung gemäss Ziff. 1 der Verfügung vom 11. November 2019 wird bestellt:

[Redacted]
Facharzt für Neurologie
Vollstrasse 85
[Redacted]
[Redacted]

5.

5.1.

Dr. med. [Redacted] wird hiermit als Sachverständiger in Pflicht genommen. Er ist zur Wahrheit verpflichtet und hat das Gutachten fristgerecht abzuliefern. Gleichzeitig wird er auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens und der Verletzung des Amtsgeheimnisses hingewiesen.

5.2.

Art. 307 Abs. 1 StGB lautet: Wer in einem gerichtlichen Verfahren als [...] Sachverständiger [...] einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 320 Ziff. 1 StGB lautet: Wer ein Geheimnis offenbart [...], das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

6.

Der Sachverständige wird berechtigt erklärt, eigene Abklärungen selber vorzunehmen. Er hat diese im Gutachten offenzulegen.

7.

7.1.

Folgende Dokumente werden an den Sachverständigen zugestellt:

- Verkehrsunfall-Bericht vom 4. Mai 2019
- Schadenmeldung UVG vom 7. Mai 2019
- Bericht vom 4. Mai 2019
- Bericht vom 4. Mai 2019
- Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 4. Mai 2019
- Bericht vom 9. Mai 2019
- Ärztlicher Zwischenbericht,
- Ärztlicher Zwischenbericht,
- Ärztlicher Zwischenbericht,
- Arbeitsunfähigkeitszeugnis,

7.2.

Die Gesuchstellerin hat die CD mit der Bildgebung (vgl. Eingabe des Sachverständigen vom 6. Januar 2020 [act. 96]) dem Sachverständigen direkt zuzustellen.

8.

8.1.

Der Sachverständige wird ersucht, das Gutachten bis zum 31. Juli 2020 einzureichen.

8.2.

Kann der Sachverständige den voraussichtlichen Termin für die Abgabe des Gutachtens nicht einhalten oder zeichnet sich eine Überschreitung des Kostendachs bzw. der Offerte ab, hat er dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen.

8.3.

Der Sachverständige wird auf die Folgen von Säumnis und mangelhafter Auftragserfüllung hingewiesen.

Art. 188 ZPO lautet: Erstattet die sachverständige Person das Gutachten nicht fristgemäss, so kann das Gericht den Auftrag widerrufen und eine andere sachverständige Person beauftragen (Abs. 1). Das Gericht kann ein unvollständiges, unklares oder nicht gehörig begründetes Gutachten auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen ergänzen und erläutern lassen oder eine andere sachverständige Person beiziehen (Abs. 2).

9.

Das Gutachten ist fünffach einzureichen."

3.

3.1.

Der Beklagte erhob gegen diesen ihm am 16. April 2020 zugestellten Entscheid mit Eingabe vom 23. April 2020 rechtzeitig Beschwerde:

" 1.

Die Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 15. April 2020 im Verfahren sei aufzuheben, die eingesetzte sachverständige Person als befangen abzuweisen und vom angerufenen Gericht eine andere sachverständige Person zu ernennen und mit der Erstattung des Gutachtens zu beauftragen.

1.a

Eventualiter: Die Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 15. April 2020 im Verfahren [REDACTED] sei aufzuheben, die eingesetzte sachverständige Person als befangen abzuweisen und die Angelegenheit zur Ernennung einer anderen sachverständigen Person an die Vorinstanz zurückzuweisen.

1.b

Subeventualiter für den Fall der Einsetzung des aktuell vorgesehenen Sachverständigen: Es sei die Vorinstanz anzuweisen, dem Sachverständigen nachfolgende Ergänzungsfrage der Gesuchsgegnerin zu unterbreiten:

- Wie viele Parteigutachten sowie Parteibeurteilungen haben Sie in den letzten 10 Jahren für die Rechtsvertretung der Klägerin (Anwaltskanzlei Schadenanwälte AG sowie vormals Anwaltskanzlei Siedler und Partner) erstellt?

2.

Die Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 15. April 2020 im Verfahren [REDACTED] sei aufzuheben und es seien die von der Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 19. November 2019 eingereichten medizinischen Akten zu den Gerichtsakten zu nehmen.

2.a

Eventualiter: Die Ziffer 7.2 der Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 15. April 2020 im Verfahren Nr. [REDACTED] sei aufzuheben.

3.

Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen und die Vorinstanz anzuweisen, den Gutachtenauftrag bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Verfügung des Bezirksgerichts Laufenburg vom 15. April 2020 im Verfahren Nr. [REDACTED] zu sistieren.

4.

Die Verfahrenskosten seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin angemessen zu entschädigen (zuzüglich Auslagen und MWST)."

3.2.

Die Klägerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 11. Mai 2020:

" 1.

Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Die Gerichtskosten seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und diese sei zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin angemessen zu entschädigen (zzgl. Auslagen und MWST).

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Wird ein Ausstandsbegehren gegen eine sachverständige Person abgewiesen, sind entsprechende Verfügungen mit Beschwerde direkt anfechtbar (RÜETSCHI, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 51 f. zu Art. 183 ZPO, insbesondere mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_255/2011 vom 4. Juli 2011 E. 1.2; WEIBEL, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 22 zu Art. 183 ZPO). Auf die Beschwerde gegen die Ernennung von Dr. med. [REDACTED] als sachverständige Person ist demnach einzutreten.

1.2.

Offenbleiben kann, ob auf die Beschwerde auch hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der vom Beklagten mit Eingabe vom 19. November 2019 eingereichten Unterlagen, namentlich ein von Prof. Dr. [REDACTED] im Auftrag des Beklagten erstelltes neurologisches Aktengutachten, sowie der Anordnung an die Klägerin, die CD mit der Bildgebung dem Sachverständigen direkt zuzustellen, einzutreten wäre, da die Beschwerde in diesen Punkten ohnehin abzuweisen ist.

1.3.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven und auch in Verfahren, welche der (beschränkten) Untersuchungsmaxime unterstehen, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (Urteil des Bundesgerichts 4A_476/2019 vom 27. September 2019 E. 3; FREIBURGHaus/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2016, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz hat das vom Beklagten gegen den vorgesehenen Sachverständigen Dr. med. [REDACTED] gestellte Ausstandsbegehren abgewiesen. Sie hat zur Begründung im Wesentlichen erwogen, der Beklagte habe den Ausstandsgrund des eigenen persönlichen Interesses des Sachverständigen gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. a ZPO geltend gemacht. Ein solches unmit-

telbares oder mittelbares Interesse sei aber weder ersichtlich noch vom Beklagten substantiiert dargelegt worden. Für den anderen geltend gemachten Ausstandsgrund gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO (Freund- oder Feindschaft sowie aus anderen Gründen) fehlten ebenso Anhaltspunkte (Entscheid E. 2.4.2 f.).

2.2.

Der Beklagte macht dagegen mit Beschwerde (S. 7 ff.) im Wesentlichen geltend, die Tatsache, dass die Vertreter der Klägerin in der Vergangenheit dem vorgesehenen Sachverständigen verschiedentlich Gutachtensaufträge erteilt hätten, sei von diesen explizit eingestanden worden. Wegen dieser Tätigkeit als nicht zur Objektivität verpflichteter Parteiexperte könne von ergebnisoffener und unvoreingenommener Gutachtertätigkeit keine Rede sein und komme eine Einsetzung als gerichtlicher Sachverständiger wegen Befangenheit nicht in Frage.

2.3.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen bei einer oder mehreren sachverständigen Personen ein Gutachten einholen. Es hört vorgängig die Parteien an (Art. 183 Abs. 1 ZPO) Für eine sachverständige Person gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Gerichtspersonen (Art. 183 Abs. 2 ZPO). Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Art. 47 Abs. 1 lit. a ZPO) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte (Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO).

Der allgemeine Ausstandsgrund der Befangenheit setzt wie bei Gerichtspersonen voraus, dass objektive Umstände (Tatsachen) vorliegen, welche den Anschein der Befangenheit zu begründen vermögen. Unmassgeblich sind sowohl das subjektive Empfinden der ablehnenden Partei als auch der Umstand, dass sich die abgelehnte sachverständige Person selbst nicht befangen fühlt. Äusserungen der sachverständigen Person über eine Partei, andere Sachverständige oder die Streitsache können den Anschein der Befangenheit begründen, wenn sie unsachlich sind oder sonst den Verdacht nahelegen, dass die sachverständige Person in ihrer Beurteilung gegenüber einer Partei oder der Sache nicht mehr unvoreingenommen ist. Dass die sachverständige Person in einem früheren Verfahren einer Partei bereits einmal ein Gutachten erstattet hatte, stellt i. d. R. keinen Befangenheitsgrund dar, auch wenn das damalige Gutachten zuungunsten dieser Partei ausgefallen sein sollte. Der Umstand, dass die sachverständige Person geschäftliche Beziehungen zu einer Partei unterhielt oder unterhält, stellt nicht in jedem Fall einen Befangenheitsgrund dar. Es kommt in diesem Zusammenhang vielmehr auf die im Einzelfall gegebene Art und Intensität der geschäftlichen Beziehungen sowie deren Zeitpunkt an. Ein einzelnes, abgeschlossenes und länger zurückliegendes Rechtsgeschäft

zwischen der sachverständigen Person und einer Partei begründet noch keine Befangenheit. Hingegen trifft dies umso eher zu, je enger und aktueller eine Geschäftsbeziehung ist. Ist die sachverständige Person bekanntermassen Anhängerin einer bestimmten Lehrmeinung, "Schule" oder Methode, schliesst sie dies als neutrale Gutachterin nicht von vornherein aus, es sei denn, der Prozessausgang werde damit unmittelbar präjudiziert (DOLGE, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 21 ff. zu Art. 183 ZPO).

2.4.

Entgegen der Auffassung des Beklagten hat die Klägerin im Rahmen ihrer Stellungnahme vor Vorinstanz keineswegs zugestanden, dass ihre Vertreter in der Vergangenheit beim von der Vorinstanz eingesetzten Sachverständigen Parteigutachten in Auftrag gegeben hätten. Im Gegenteil hat sie in ihrer Stellungnahme vom 2. Dezember 2019 ausdrücklich ausgeführt, dass ihre beiden Vertreter keine persönlichen Kontakte zu Dr. med. [REDACTED] pflegten und auch noch nie ein Parteigutachten bei ihm in Auftrag gegeben hätten. Sie gaben lediglich vermutungsweise an, dass es wahrscheinlich sei, dass andere Rechtsanwälte ihrer Kanzlei "Schadenanwalte" in der Vergangenheit bereits bei Dr. med. [REDACTED] Parteigutachten in Auftrag gegeben hätten (act. 56). Von einer unstrittig vorliegenden persönlichen Beziehung zwischen den Vertretern der Klägerin und dem Sachverständigen kann demnach keine Rede sein. Wie die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend erwogen hat, geht aus den völlig unsubstantiierten und deshalb offensichtlich haltlosen Behauptungen des Beklagten nichts hervor, das auch nur ansatzweise den Anschein der Befangenheit des Sachverständigen begründen könnte. Dies gilt insbesondere für die Behauptung der fehlenden Unabhängigkeit, da selbst eine frühere Geschäftsbeziehung zwischen dem Sachverständigen und den Vertretern der Klägerin bzw. deren Kanzlei nicht ohne weiteres den Anschein der Befangenheit begründen würde, sondern es auch diesbezüglich zumindest begründeter Hinweise einer langjährigen und engen Zusammenarbeit bedürfte, die eine eigentliche (v.a. wirtschaftliche) Abhängigkeit des Sachverständigen begründen würde. Dafür gibt es aber vorliegend keinerlei Anhaltspunkte. Es ist mithin weder ersichtlich noch hinreichend dargetan, inwiefern vorliegend Zweifel an der Unabhängigkeit des Sachverständigen angebracht wären und objektiv ein begründeter Anschein der Befangenheit bestehen sollte. Die Vorinstanz hat deshalb weder den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt noch das Recht unrichtig angewendet, indem sie das Ausstandsbegehren des Beklagten gegen die Person des von der Vorinstanz mit der Erstellung des mit Verfügung vom 11. November 2019 angeordneten medizinischen Gutachtens betrauten Sachverständigen abgewiesen hat.

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz die Ergänzungsfrage des Beklagten an den Gutachter, wie viele Parteigutachten sowie Parteibeurteilungen er in den letzten zehn Jahren für die Rechtsvertretung

der Klägerin (Anwaltskanzlei Schadenanwaelte AG sowie vormals Anwaltskanzlei Siedler und Partner) erstellt habe, nicht zugelassen hat. Mit der beantragten Ergänzungsfrage würde der Umfang des Gutachtens erweitert werden, ohne dass dargelegt ist, inwiefern auch diesbezüglich die Voraussetzungen der vorsorglichen Beweisführung gemäss Art. 158 Abs. 1 ZPO gegeben sein sollten. Der gemäss Art. 185 Abs. 2 ZPO unstrittig bestehende Anspruch auf Stellung von Ergänzungsfragen gibt den Parteien ferner kein Recht, den – von den im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung gestellten Anträgen bestimmten – Verfahrensgegenstand zu erweitern (vgl. BGE 140 III 16 E. 2.2.3).

Dementsprechend sind sowohl der mit Beschwerde betreffend das Ausstandsgesuch gestellte Hauptantrag als auch die Eventualanträge des Beklagten abzuweisen.

3.

Der Beklagte beanstandet ferner (Beschwerde S. 10 ff.), dass die Vorinstanz die von ihm mit Stellungnahme vom 19. November 2019 eingereichten Unterlagen (in Form eines durch Prof. Dr. [REDACTED] erstellten Aktengutachtens) mit Hinweis auf das Novenverbot aus den Akten gewiesen hat. Er macht zusammengefasst geltend, das Verpassen der Frist zur Antwort auf das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung führe nicht zur Verwirkung der Mitwirkungsrechte im anschliessenden Beweisverfahren. Dies mag zutreffend sein, kann aber offenbleiben, denn es ist von vornherein nicht ersichtlich, inwiefern die Notwendigkeit oder ein Recht darauf bestehen sollte, dem gerichtlich bestellten Sachverständigen ein auf denselben Akten wie das zu erstellende gerichtliche Gutachten beruhendes Parteigutachten vorzulegen, bevor dieser sein eigenes Gutachten erstellt hat. Ein Parteigutachten kann Vergleichszwecken dienen (DOLGE, a.a.O., N. 17 zu Art. 183 ZPO). Ein Vergleich ist aber erst möglich, wenn das zu vergleichende Objekt bereits erstellt ist. Das Vorgehen des Beklagten erscheint einzig auf eine Beeinflussung des Sachverständigen abzielen und deshalb als rechtsmissbräuchlich. Wie die Vorinstanz (Entscheid E. 1.3.2) im Übrigen zutreffend angemerkt hat, kann eine Auseinandersetzung mit dem Parteigutachten des Beklagten ohne weiteres im Rahmen eines allfälligen Haftpflichtprozesses erfolgen. Weshalb sich aber der Sachverständige bereits anlässlich der Erstellung des Gutachtens mit dem Parteigutachten auseinandersetzen hätte, ist weder ersichtlich noch dargetan.

4.

Soweit der Beklagte schliesslich beanstandet, die Vorinstanz habe die Zustellung der CD mit der Bildgebung an den Sachverständigen angeordnet, obwohl es sich dabei um ein unzulässiges neues und im Gesuch um vorsorgliche Beweisführung nicht erwähntes Beweismittel gehandelt habe, ist seiner Beschwerde auch diesbezüglich kein Erfolg beschieden. Der Sachverständige hat mit Eingabe vom 6. Januar 2020 bei der Vorinstanz den

Auftrag zur Erstellung des Gutachtens bestätigt und in diesem Rahmen die Nachreichung der CD mit der Bildgebung verlangt (act. 96). Da ihn die Vorinstanz sowohl mit (der im vorangegangenen Beschwerdeverfahren aufgehobenen) Verfügung vom 12. Dezember 2019 als auch mit der vorliegend gegenständlichen Verfügung gestützt auf Art. 186 Abs. 1 ZPO zur Vornahme eigener Abklärungen bemächtigt hat, ist die von der Vorinstanz auf entsprechendes Begehren des Gutachters angeordnete Zustellung der CD mit der Bildgebung nicht zu beanstanden.

5.

Es ergibt sich mithin zusammenfassend, dass die Beschwerde des Beklagten vollumfänglich abzuweisen ist.

6.

Aufgrund des vorliegenden Entscheids in der Sache ist das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

7.

Ausgangsgemäss hat der Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und seine Parteikosten selbst zu tragen.

Die anwaltlich vertretene Klägerin hat ferner gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. b ZPO gegenüber dem Beklagten Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung. Diese ist bei einem derzeit bezifferten Streitwert von Fr. 13'689.09 (act. 15) auf Fr. 800.00 festzusetzen (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 6 Abs. 2 AnwT; § 13 Abs. 1 AnwT).

Das Obergericht beschliesst:

Das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 600.00 wird dem Beklagten auferlegt.

3.

Der Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 800.00 (inkl. Auslagen und MWSt) zu bezahlen.

Zustellung an:
die Klägerin (Vertreter)
den Beklagten (Vertreter)
die Vorinstanz

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt weniger als **Fr. 30'000.00**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Subsidiäre Verfassungsbeschwerde kann nur erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

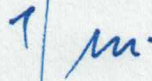
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 BGG).

Aarau, 16. Juni 2020

Obergericht des Kantons Aargau

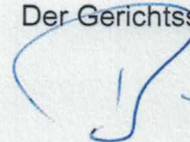
Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:



Marbet

Der Gerichtsschreiber:



Bastian

